



## Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter-Soll

- § 1 Nach § 2 Absatz 3 Schiedsrichterordnung ist der Kreisspielausschuss in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss für das Werben, die Ausbildung, das Erteilen und Aberkennen der Befähigung als Schiedsrichter und unter anderem für die Überwachung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls der Vereine zuständig.
- § 2 Nach § 11 Absatz 2 der Spielordnung des NFV hat jeder Verein grundsätzlich, bei Meldung einer Mannschaft zum Spielbetrieb, die gleiche Anzahl an Schiedsrichtern zu melden. Diese müssen den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entsprechen.
- § 3 Abweichend vom § 11 Absatz 2 der Spielordnung des NFV hat der Kreisspielausschuss in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss Osnabrück nachfolgende Regelung zur Meldung von geeigneten Schiedsrichtern beschlossen:

Herrenmannschaften	für jede Herrenmannschaft - bis zur 3. Kreisklasse - Altherrenmannschaften - Altherrenmannschaften, die nur in Pokalwettbewerben antreten, ab dem Erreichen der 3. Pokalrunde
Damenmannschaften	für jede Damenmannschaft - Bezirk/Verband - bis zur 1. Kreisklasse
A-Jgd-Mannschaften	für jede A-Jugend-Mannschaft - bis zur 2. Kreisklasse - incl. Kreispokal
B-Jgd-Mannschaften	für jede B-Jugend-Mannschaft - bis zur 1. Kreisklasse - incl. Kreispokal
C-Jgd-Mannschaften	für jede C-Jugend-Mannschaft - bis zur 1. Kreisklasse - incl. Kreispokal
D-Jgd-Mannschaften	prinzipiell - <u>keine Ansetzungen!</u> - außer Play-Off/Kreisliga-Ansetzungen, aber keine Anrechnung auf § 2 dieser Durchführungsbestimmung - Überhänge an Jung-Schiedsrichtern werden für Spiele eingeteilt aber ohne Anrechnung auf die erforderlichen Spielleitungen des/der SR/SRin
Juniorinnen	- insbesondere B-/C-Mädchen Bezirk/Verband - B-Juniorinnen Kreisliga

Stichtag, bis zu der eine Mannschaft gewertet wird, ist der 30.09. einer Spielserie.

Mannschaften, die vorher abgemeldet werden ( 01.07.-30.09. eines Jahres ) fallen aus der Bewertung (Mannschaftsrückzug).

Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt je nach Status und Verfügbarkeit der Sportkameradinnen und Sportkameraden.

In den Herren Kreisligen sowie im Kreispokal sowie im Frauen- und Jugendpokal im Finale erfolgt eine Ansetzung inkl. Schiedsrichterassistenten.

Die Ansetzung von Assistenten in anderen Spielklassen kann nach Verfügbarkeit erfolgen.



#### § 4 Spielgemeinschaften:

Bei Spielgemeinschaften (SG) bzw. Jugendspielgemeinschaft (JSG) ist der federführende Verein für die Meldung und Erfüllung des Schiedsrichter-Solls verantwortlich. Die in der SG bzw. JSG gemeldeten Mannschaften erhöhen das Soll des federführenden Vereins. Hat ein Verein bzw. haben mehrere Vereine der SG bzw. JSG einen Überhang an Schiedsrichtern, nach § 5 dieser Bestimmung, können diese - auf Antrag - dem federführenden Verein angerechnet werden.

#### § 5 Anerkennung als Schiedsrichter

**Präambel:** Das Schiedsrichter-Soll ist erfüllt, wenn die Vereine die festgelegte Anzahl von Schiedsrichtern besitzen und die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter die vom Kreisspielausschuss in Abstimmung mit dem Kreischiedsrichterausschuss festgelegte Mindestanzahl von Spielen und Weiterbildungen geleitet/besucht haben.

Es werden 24 Weiterbildungsabende pro Jahr an unterschiedlichen Orten angeboten (vgl. Informationen auf der Homepage des NFV Kreises Osnabrück unter der Rubrik "Schiedsrichter").

Mindestens einmal im Jahr wird eine Kreisleistungsprüfung durchgeführt.

Für Schiedsrichter der Kreisliga gelten vier Weiterbildungstermine sowie die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung als Pflichtveranstaltung (vgl. § 5 und § 17 der Schiedsrichterordnung des NFV).

Der Besuch der Kreis- und Bezirksleistungsprüfung sowie die Teilnahme an Lehrgängen wird nicht als Weiterbildungstermin angerechnet.

Der Besuch von Weiterbildungen in anderen Regionen, Kreisen oder Bezirken ist möglich, jedoch ist eine Bescheinigung über diesen Besuch vom zuständigen KSO vorzulegen.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Mindestanforderungen zur Aktiv-/Passiv-Bewertung der einzelnen Schiedsrichter/innen einer Saison.

SR-Einsätze		Freundschaftsspiele	Weiterbildungen	Anerkennung
mind. 10	davon	max. 2	mind. 2	0,5
>= 20	davon	max. 4	>= 4	1,0
>= 30	davon	max. 6	>= 4	1,5
>= 40	davon	max. 8	>= 4	2,0

Sollte sich im Laufe der Saison ein/e Schiedsrichter/in aufgrund einer Krankheit/berufsbedingt vom laufenden Spielbetrieb abmelden, so wird er/sie, ausgehend von den bisherigen Spielübernahmen, angerechnet nach den folgenden Bestimmungen:

a) mindestens 50% der geforderten Voraussetzungen Anrechnung 0,5

b) mindestens 100% der geforderten Voraussetzungen Anrechnung 1,0

Diese Anrechnung erfolgt nur für die laufende Saison. In den darauffolgenden Spielserien erfolgt keine Anrechnung.

Die mögliche, jährliche Verlängerung der Schiedsrichter-Ausweise, auch der als passiv gewerteten Kollegen/innen, ist als Motivation für diese Sportkameraden/innen auszulegen. Sollten keine Schiedsrichterweiterbildungen besucht werden, liegt es in der Entscheidung des KSA keine weiteren Ansetzungen vorzunehmen.



#### **§ 6 Anerkennung als Schiedsrichter - Anwärter**

Schiedsrichter-Anwärter, die im Frühjahr ihre Ausbildung erfolgreich absolviert und mindestens 8 Einsätze als Schiedsrichter/Schiedsrichter-Assistenten vorweisen können und 2 Weiterbildungsabende in diesem Halbjahr besuchten, werden auf das erforderliche Schiedsrichter-Soll mit einem Faktor 0,5 angerechnet, wenn die Ansetzungen der Spiele über den Schiedsrichterausschuss vorgenommen wurden. Eigene Spiele des Vereins zählen nicht dazu.

Schiedsrichter-Anwärter, die im Sommer ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren und die Voraussetzungen dieser Durchführungsbestimmung in Bezug auf die Einstufung als "aktiver" Schiedsrichter erfüllen, werden entsprechend auf das zu erfüllende Schiedsrichtersoll angerechnet.

#### **§ 7 Pflichtspiele / Freundschaftsspiele / Turniere**

Der Anteil von Pflichtspielen zu Freundschafts-/Vorbereitungsspielen der gesamten Spielleitungen muss 80% betragen, d.h. ausgehend von der Mindestanzahl der zu leitenden Spiele - 20 - müssen mindestens - 16 - Pflichtspiele (Ansetzungen über den Schiedsrichter-Ausschuss) in den gesamten Spielleitungen vorhanden sein.  
Turniertage zählen als 1 geleitetes Spiel.

#### **§ 8 Rückmeldung zu Saisonbeginn**

Jeder Schiedsrichter wird vor Saisonbeginn per Mail aufgefordert, seine Kontaktdaten im DFBnet zu aktualisieren. Zudem sollte eine Überprüfung der eingestellten Verfügbarkeiten (u.a. Anzahl der zu pfeifenden Spiele, Wochentage) stattfinden. Alle Änderungen sind dem KSO umgehend schriftlich mitzuteilen.

Bei Nichteinhaltung trägt der/die Schiedsrichter/in die Folgen und deren Konsequenzen.

#### **§ 9 Spielbericht**

Bei jedem Spiel (Vorbereitungs-, Freundschaftsspiel oder vereinseigenes Turnier, Punkt oder Pokalspiel), welches von einem/einer Schiedsrichter/in geleitet wird, ist ein ordnungsgemäßer Spielbericht auszufüllen und an den für die ausrichtende Heimmannschaft zuständigen Staffelleiter, nach Eintragung der entsprechenden Daten durch den Schiedsrichter, zu übersenden (vgl. Hinweise der entsprechenden Ausschreibungen / § 42 SpO des NFV / § 8 Abs 2 SRO des NFV). Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein wird das geleitete Spiel nicht auf die Mindestanzahl an Spielen (vgl. § 5 dieser Durchführungsbestimmung ) angerechnet. Es zählt als nicht gemeldetes Spiel des Vereins.

#### **§ 10 Nichtanrechnung auf das Schiedsrichter-Soll**

- Schiedsrichter/innen, die sich während des laufenden Jahres abmelden bzw. nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. Schiedsrichter/innen, die im laufenden zu prüfenden Jahr in einen anderen Kreis- oder Landesverband wechseln, werden nach den Regularien des § 5 Absatz "Übersicht-Mindestanforderungen" dieser Durchführungsbestimmungen für die Vereine gewertet  
- Schiedsrichter/innen, die während des laufenden Jahres den Verein wechseln, werden entsprechend des Wechseldatums anteilig für die beteiligten Vereine angerechnet. Vor dem Wechsel erbrachte Leistungen (SR-Einsätze, Weiterbildungen) werden entsprechend § 5 für den abgegebenen Verein angerechnet. Nach dem Wechsel erbrachte Leistungen (SR-Einsätze, Weiterbildungen) werden entsprechend § 5 dem neuen Verein angerechnet.  
Der/die Schiedsrichter/in kann maximal in Summe auf eine Anerkennung von 2,0 kommen.



- Schiedsrichter/innen, die während des Jahres von der Schiedsrichterliste gestrichen worden sind
  - in Fällen von häufigen kurzfristigen Spielrückgaben
  - in Fällen von 3-maligem unentschuldigtem Fernbleiben von Spielaufträgen

werden nicht auf das Schiedsrichter-Soll des Vereines angerechnet

Die Streichung (Passivierung) von der Schiedsrichterliste beträgt mindestens 6 Monate und kann auf 1 Jahr ausgeweitet werden. (vgl. § 44 der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV)

#### § 11 Verwaltungsstrafe

Entsprechend dem § 11 der Spielordnung des NFV hat der Vorstand des Kreises Osnabrück die nachfolgende Regelung zur Bestrafung des Nichterfüllens des Schiedsrichter-Solls getroffen (vgl. Anhang 2 (12) der Spielordnung)

Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga	150 € pro fehlendem Schiedsrichter
Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga	300 € pro fehlendem Schiedsrichter
Vereine mit Seniorenmannschaften ab Oberliga Niedersachs	400 € pro fehlendem Schiedsrichter

#### § 12 Stichtag

Stichtag zur Ermittlung des Schiedsrichter-Solls ist der 30.06. eines jeden Jahres (vgl. Spielordnung des NFV § 11 (3)).

Nach Ablauf des Spieljahres prüft der KSA, ob die Schiedsrichter/innen die erforderliche Anzahl der Spiele und Weiterbildungsabende geleitet/besucht haben (Basis sind die Daten aus dem DFBnet). Der Kreisschiedsrichterausschuss, in Abstimmung mit dem Kreisspielausschuss, erstellt einen Verwaltungsentscheid über die Anrechnung / Nichtanrechnung der Sportkameraden/innen.

#### § 13 Schiedsrichter - Überschuss

Bei Vereinen, die einen Überschuss an Schiedsrichtern/innen nach dieser Durchführungsbestimmung vorweisen können, vorbehaltlich der Anrechnung bei Spielgemeinschaften auf den Untersoll in den anderen beteiligten Vereinen dieser Spielgemeinschaft, kann folgende Regelung angewendet werden:

Maximal 25% der Verwaltungsentgelte über fehlende Schiedsrichter/innen des abgelaufenen Spieljahres können den Vereinen erstattet werden. Ein entsprechender Anspruch entsteht nicht. Die "Rückerstattung" wird nicht in Geldbeträgen ausbezahlt sondern in Form einer Schiedsrichter-Ausstattung (Trikot, Hose, Stutzen) für als "aktiv" eingestufte Schiedsrichterkameraden/innen. Hierbei zählen nur die vollen Zahlen, Nachkommastellen werden nicht gewertet. Die Ausschüttung ist nur an Vereine möglich, die Mannschaften nach §3 gemeldet haben.

#### § 14 Der Kreisschiedsrichterausschuss, in Abstimmung mit dem Kreisspielausschuss, übersendet den Vereinen, die ein "Übersoll" vorweisen können, ein entsprechendes Schreiben, in der die nötige Daten dieser Kollegen/innen erfasst werden müssen. Das Schreiben ist bis zum angegebenen Datum zurückzusenden. Später eingehende Rückmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Nach Lieferung der Ausrüstungsteile werden diese Ausstattungen den betreffenden Kollegen/innen auf den darauffolgenden Schiedsrichter-Weiterbildungen überreicht.



#### **§ 15 Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgänge**

Mit Beginn eines Kalenderjahres (vornehmlich Februar/März) wird ein Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgang im Kreis durchgeführt an dem interessierte Sportkameraden/innen teilnehmen können. Falls es zeitlich möglich ist, kann auch zu Beginn oder zum Ende einer Spielserie (Juni - September) ein zusätzlicher Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgang durchgeführt werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme ist die Mitgliedschaft in einem Verbandsverein des DFB und die Vollendung des 12. Lebensjahres im Kalenderjahr der Prüfung.

Interessierte können auch an Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgängen teilnehmen, die in anderen Kreisen/Bezirken/Landesverbänden durchgeführt werden.

#### **§ 16 Unterbrechung der Schiedsrichter-Tätigkeit**

Kameraden/innen, die länger als 2 Jahre keine Spielleitungen mehr übernommen haben und wieder für Spielleitungen zur Verfügung stehen wollen, haben die entsprechende Meldung beim KSO oder den regionalen Ansetzern vorzunehmen. Nach Ableistung einer schriftlichen Prüfung in der u.a. die Neuerungen aus dem Regelwerk abgefragt werden und dem Besuch von min. 1 Weiterbildungsabenden kann der SR für kommende Spielleitungen eingeteilt werden.

#### **§ 17 Meldung von Sportkameraden/innen**

Der Schiedsrichter-Ausschuß ist berechtigt, einen vom Verein gemeldeten Sportkameraden/Sportkameradin als ungeeignet, auch unbegründet, abzulehnen.

#### **§ 18 Gültigkeit**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

#### **§ 19 Anrufung des Sportgerichtes**

Gegen diese Durchführungsbestimmung ist nach § 15 Absatz 1 der Rechts- und Verfahrens-Ordnung des NFV innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Zustellung die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichts Osnabrück möglich.